

**RS OGH 2001/2/22 6Ob9/01v,  
6Ob131/01k, 6Ob163/04w,  
6Ob212/08g, 6Ob165/12a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2001

## Norm

EheG §69 Abs3

EheG §71

ZPO §502 Abs1 HI2

## Rechtssatz

Ob die Subsidiarität der Unterhaltsverpflichtung des geschiedenen Ehegatten in Fällen der Unterhaltsbemessung nach § 69 Abs 3 EheG dem Grundsatz der Billigkeit entspricht, hängt immer von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Vermögensverhältnisse und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und jene der primär unterhaltspflichtigen Verwandten des Unterhaltsberechtigten wie auch die jeweiligen Sorgepflichten der genannten Beteiligten sind für die Beurteilung der Frage maßgeblich, ob es der Billigkeit entspricht, den Unterhaltsbetrag ganz oder teilweise dem geschiedenen Ehegatten anzulasten oder ob die ehelichen Kinder - in Befolgung ihrer primären Unterhaltspflicht - für den Unterhalt des Unterhaltsberechtigten ganz oder teilweise aufzukommen haben.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 9/01v  
Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 9/01v
- 6 Ob 131/01k  
Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 131/01k  
Veröff: SZ 2002/16
- 6 Ob 163/04w  
Entscheidungstext OGH 21.10.2004 6 Ob 163/04w  
Vgl
- 6 Ob 212/08g  
Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 212/08g  
Vgl; Bem: Hier: Krankheitsbedingte Mehrbedürfnisse sind durch Leistungen der primär unterhaltspflichtigen Söhne, von denen einer im gemeinsamen Haushalt mit der Klägerin lebt, gedeckt. (T1)
- 6 Ob 165/12a  
Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 165/12a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114832

## Im RIS seit

24.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)